

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Stand: 01.06.2000

**Nebenbestimmungen für die Vergabe von Bundesmitteln
an den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD)
und die Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG)
zur Förderung von Auslandsaufenthalten
deutscher Studierender und Hochschulabsolventen
(Kap. 30 04 - 681 03 des Bundeshaushaltsplans)**

1. Personenkreis und Vergabevoraussetzungen

1.1 Gefördert werden

- a) deutsche Studierende und Hochschulabsolventen
- b) diesen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 ff und Abs. 2 BAföG.

Folgende Voraussetzungen sollten zusätzlich bei dem unter b) genannten Personenkreis in der Regel erfüllt sein

Der Ausländer soll seine Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits drei Semester in Deutschland studiert haben.

Es soll die begründete Erwartung bestehen, dass der Ausländer nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

- c) Hochschulabsolventen werden nur gefördert, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Hochschulabschluss, die Promotion oder das berufsqualifizierende Examen in der Regel nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

1.2 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Mittlerorganisation aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.3 Die Förderungsmaßnahmen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

1.4 Das Auswahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der einzelnen Förderungsprogramme des Zuwendungsempfängers. Entscheidende Auswahlkriterien sind Qualifikation und Leistung. Eine Prüfung der Bedürftigkeit erfolgt nicht.

1.5 Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums an Hochschulabsolventen ist, dass

bei Stipendienantritt das Studium mit einem Staats-, Diplom-, Magisterexamen, einem Bachelor- oder Mastergrad, einer vergleichbaren anderen Hochschulprüfung oder einer Promotion abgeschlossen ist oder

- ohne vorhergegangenes Examen die Promotion als Studienabschluss direkt angestrebt wird, ein klar formuliertes Forschungsvorhaben oder ein genauer Plan für das Studium an dem vorgesehenen ausländischen Institut vorgelegt wird und der beabsichtigte Auslandsaufenthalt für das Vorhaben förderlich ist

der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen der aufnehmenden Hochschule erfüllt.

- 1.6 Der Stipendiat ist darauf hinzuweisen, dass er bei Inanspruchnahme eines Stipendiums aller von dritter Seite empfangenen Leistungen anzugeben hat.

2. Förderungsfähiger Auslandsaufenthalt

2.1 Mittel werden bereitgestellt für

- a) Studienaufenthalte, Abschlussarbeiten, Praktika, Fach- und Sprachkurse
- b) Ergänzungs-, Vertiefungs- und Aufbaustudien nach Studienabschluss einschließlich Fach- und Sprachkurse
- c) Forschungsarbeiten von Hochschulabsolventen
- d) Reisebeihilfen für Praktika und Studienreisen:

pauschale Reisebeihilfen bis zur Höhe von zwei Dritteln der Fahrtkosten für Hin und Rückreise nach dem wirtschaftlichsten Tarif für ein fachgebundenes Auslandspraktikum in von Deutschland weiter entfernt gelegene Länder (insbesondere in Übersee).

pauschalierte Reisebeihilfen in der Regel zwischen 30 % und 50 % der Gesamtkosten für Studienreisen ins Ausland, die in Begleitung von Hochschullehrern durchgeführt werden, wenn bei solchen Reisen neben der wissenschaftlichen auch eine allgemeinere kulturpolitische Zweckbestimmung gegeben ist; diese ist in der Regel dadurch erfüllt, dass z.B. gemeinsame Veranstaltungen mit einer Hochschule des Gastlandes, studentische Begegnungen u.ä. stattfinden.

- s
- 2.2 Im Rahmen der Förderprogramme für Hochschulabsolventen sind in angemessenem Umfang Ergänzungsstipendien für die Förderung mittel- und längerfristiger Auslandsaufenthalte von wissenschaftlichen Nachwuchskräften vorzusehen, die von Länderseite Fördermittel zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben nach abgeschlossenem Hochschulstudium zur Vorbereitung auf eine Promotion erhalten.

- 2.3 Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung des/der DAAD/CDG ausgeübt werden. Der Zweck des geförderten Auslandsaufenthaltes darf hierdurch nicht gefährdet werden.

Art und Dauer der Förderung

- 3.1 Die Förderung wird auf der Grundlage eines von dem/der DAAD/CDG mit dem Antragsteller zu schließenden Vertrages als nicht rückzahlbares Stipendium gewährt, das in der Regel monatlich gezahlt bzw. gegen Nachweis erstattet wird. Dieses Stipendium ist nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- 3.2 Das Stipendium wird als Voll- oder als Teilstipendium im Rahmen der jeweiligen Programmbeschreibung für die Dauer des Aufenthaltes am Ort der Auslandstätigkeit gewährt. Eingeschlossen ist die Zeit der Hin- und Rückreise.
- 3.3 Stirbt ein Stipendiat während des Zeitraums, für den er ein Stipendium erhält, so sind für die Belassung des Stipendiums für den Sterbemonat als Sterbegeld die entsprechenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder des BAT in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Als Stipendium für Studierende kann ein Betrag bis zur Höhe des Bedarfssatzes eines auswärts untergebrachten Studierenden nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 26. August 1971 (Bundesausbildungsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung) zuzüglich eines aus der Zonenzulage und eines Kaufkraftausgleichs bestehenden Auslandszuschlags gewährt werden. Auf die Berechnung der Stipendien finden die nach dem BAföG zu beachtenden Regelungen bezüglich der Anrechnung des eigenen Einkommens oder des Eltern- bzw. Ehegatteneinkommens keine Anwendung.
- 4.2 Stipendien für Graduierte und Hochschulabsolventen
 - a) Als Stipendium für Graduierte und Hochschulabsolventen kann ein Betrag bis zu der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Inlandsstipendien für Graduiertenkollegs vorgesehenen Höhe zuzüglich eines aus der Zonenzulage und eines Kaufkraftausgleichs bestehenden Auslandszuschlags gewährt werden. Bei Änderungen der Bedarfssätze der Graduiertenförderung der DFG wird der Förderbetrag überprüft und neu festgesetzt.
 - b) Für besondere Programme für Aufbaustudien, Promotionsstudien und Weiterbildung von Graduierten und wissenschaftlichen Mitarbeitern können Stipendienleistungen entsprechend den Leistungen, die die DFG für Forschungsstipendien gewährt, festgesetzt werden.

4.3 Weitere Leistungen für Studierende, Graduierte und Hochschulabsolventen (Nebenleistungen)

Den Stipendiaten können ferner folgende Leistungen gewährt werden:

- a) Ein Familienzuschlag (Höhe siehe Anlage). Das Einkommen des Ehegatten, das die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte überschreitet, wird auf den Familienzuschlag angerechnet..
- b) Eine Kinderzulage in den Fällen, in denen ein Anspruch nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) wegen Aufgabe des Wohnsitzes im Inland nicht gegeben ist. Die Höhe der Zulage ist in analoger Anwendung der Sätze nach dem EStG (Familienlastenausgleich) zu bemessen.
- c) Fahrtkosten für Hin- und Rückreise nach wirtschaftlichstem Tarif sowie eine Gepäcktransportkostenpauschale (Höhe siehe Anlage).
- d) Versicherungsprämien für den Abschluss
einer Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung
einer angemessenen Gepäckversicherung
- e) Erstattung von Studiengebühren
- f) In begrenztem Umfang Reisebeihilfen für Exkursionen, Sachmittelbeihilfen und ähnliches im Gastland, wenn diese für das Vorhaben notwendig sind.

Kinderbetreuungszuschläge für allein Erziehende Promovierende und Promovierte bzw. für solche, deren Ehepartner sich in einer wissenschaftlichen Qualifizierungsphase befindet und selbst keinen Kinderbetreuungszuschlag erhält. Voraussetzung ist, dass das Kind gemäß § 63 EStG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 EStG zum Haushalt der Antragstellerin/des Antragstellers gehört, dass es das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dass die Stipendiatin/der Stipendiat kein volles Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erhält.

-) In Ausnahmefällen können den Stipendiaten Zuschüsse zum Ausgleich unbilliger Härten gewährt werden. Das gilt insbesondere für von der Krankenversicherung nicht übernommene unabwendbare Behandlungskosten, krankheitsbedingte Rückführung oder Überführung im Todesfall.

Vorgesehene Nebenleistungen können vom Zuwendungsempfänger pauschaliert werden, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Mittelverwendung erreicht wird.

4.4 Leistungen bzw. Zuschüsse von Seiten Dritter, die aus öffentlichen Mitteln stammen, weiterlaufende Inlandsbezüge sowie Stipendien bzw. Teilstipendien ausländischer Stellen sind unter Berücksichtigung des Stipendienzwecks im Falle der Gewährung von Vollstipendien in der Regel ganz, bei Gewährung von Teilstipendien in angemessenem Umfang auf den Inlandsanteil des Stipendiums anzurechnen.

4.5 BAföG-Geförderte können für den Zeitraum ihres Auslandsaufenthaltes eine Aufstockung auf die BAföG-Auslandsförderung in Höhe der Differenz zwischen der vom Zuwendungsempfänger gezahlten Vollstipendienrate und dem Bedarf für einen auswärts untergebrachten Studierenden nach BAföG erhalten.

5. Sonderregelung für das Fachhochschulprogramm „Praxissemester im Ausland“ (durchgeführt von der Carl-Duisberg-Gesellschaft)

Bei Förderungsmaßnahmen zur Durchführung von Auslandspraktika im Rahmen des o. a. Förderungsprogramms der Carl-Duisberg-Gesellschaft können neben Reisekosten auch Teilstipendien zum Lebensunterhalt gewährt werden, soweit die Kosten des Lebensunterhalts nicht durch eine Vergütung des aufnehmenden Unternehmens gedeckt sind. Im Übrigen bemisst sich die Höhe des Zuschusses nach Ziffern 4.1 bis 4.5. Dabei ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Stipendiaten zugrunde zu legen.

6. Kündigung und Rückzahlungspflicht

6.1 Der Stipendiat ist zu verpflichten, dem Zuwendungsempfänger Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Stipendiums zugrunde liegen, sofort schriftlich anzuzeigen.

6.2 Der/Die DAAD/CDG ist gehalten, den Vertrag mit dem Stipendiaten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen und die Stipendienleistungen einzustellen. In den Vertrag ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

wenn der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann,

wenn der Stipendiat wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wird oder schwerwiegend gegen die ihm im Gastland obliegenden Pflichten verstoßen hat,

wenn ein Grund gemäß 6.3 vorliegt.

6.3 Der/Die DAAD/CDG muss sich im Vertrag mit dem Stipendiaten das Recht der Rückforderung bereits ausgezahlter Stipendienleistungen vorbehalten für den Fall, dass

das Stipendium oder Nebenleistungen durch arglistige Täuschung erschlichen worden sind,

die Mittel zu unrecht erhalten oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind und der Stipendiat den Mangel kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

der Stipendiat den Vertrag ohne nachvollziehbaren Grund von sich aus kündigt.

7. Sonstige Maßnahmen

Aus den dem/der DAAD/CDG bereitgestellten Haushaltsmitteln können außerdem in begrenztem Umfang finanziert werden:

- a) Informationsmaterialien über das Studium im Ausland und über das ausländische Hochschulwesen, die geeignet sind, das Auslandsstudium zu fördern. In Betracht kommen insbesondere land- und fachbezogene Studienführer und Internetinformationen. Vergabe von Studien zur Konzeption von Auslandsprogrammen, zur Internationalisierung der Hochschulen, Anerkennung von Graden und Anrechnung von Studienleistungen im Ausland.

Vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt Maßnahmen zur Ausschreibung, Auswahl, Einführung, Betreuung und Nachbetreuung, Präsentation, Auswertung und Erfolgskontrolle.

8. Sonstige Bestimmungen

- a) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorl. VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Nebenbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

Der/Die DAAD/CDG hat die Grundlage aller neuen Programme, die Förderungsbedingungen und -mechanismen und die Leistungen rechtzeitig vor der Ausschreibung mit dem BMBF abzustimmen. Anschließend sind die Ausschreibungen dem BMBF vorzulegen.

Voraussetzung für die Ausschreibung ist die Zustimmung des BMBF.

- c) Das durchzuführende Auswahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der einzelnen Förderprogramme des Zuwendungsempfängers im Einvernehmen mit dem BMBF. Die Förderungsmaßnahmen sind in geeigneter Form bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung mit Mitteln des Bundes (BMBF) erfolgt. Ausgaben für Sach- und Personalkosten können mit Zustimmung des BMBF finanziert werden. Sie sind im Wirtschaftsplan auszuweisen.
- d) Neben der Durchführung der Programme im Rahmen der Austauschvereinbarungen können Maßnahmen zur Vorbereitung und Evaluierung von Programmen sowie im Einzelfall mit Zustimmung des BMBF sonstige Maßnahmen zur Vertiefung der Austauschbeziehungen außerhalb eines Programms finanziert werden.

Soweit in diesen Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend folgende Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

- Die Vergütungssätze des Bundesreisekostengesetzes und der Auslandsreisekostenverordnung, soweit in diesen Bestimmungen vorgesehen.

9. Inkrafttreten

Die Nebenbestimmungen treten am 01.06.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Nebenbestimmungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Auslandsaufenthalten von deutschen Hochschulabsolventen und deutschen Studenten in der letzten Fassung vom 18.03.1986 außer Kraft.

Anlage
zu den Nebenbestimmungen des BMBF
vom 01.06.2000

1. Der **Familienzuschlag** gemäß 4.3 a) der Nebenbestimmungen beträgt für begleitende Ehepartner DM 300,-

2. Die **Gepäcktransportkostenpauschale** gemäß 4.3 c) der Nebenbestimmungen beträgt für Hin- und Rückreise je DM 150,-

3. Der **Kinderbetreuungszuschlag** gemäß 4.3 g) der Nebenbestimmungen:
nachgewiesene Betreuungskosten, höchstens jedoch monatlich
für ein Kind DM 300,-
für zwei Kinder DM 400,-
für drei Kinder DM 500,-